



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. Juni 2023
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.74

Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 71 SLG sind übergeordnete Vorgaben massgebend für Bereitstellung der Angebote, die im Rahmenkredit «weitere soziale Leistungsangebote» enthalten sind. Zu nennen sind die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates sowie die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen. Die Bereitstellung der Leistungsangebote erfolgt durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie durch die Gemeinden.

Folgende soziale Leistungsangebote erweisen sich nach heutigem Stand gemäss Artikel 72 SLG als notwendig, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen:

- a Schuldenberatung
- b Schutzunterkünfte
- c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
- d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
- e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
- f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
- g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 71, 72 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 59.04 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.53	1.54	1.55	1.56	6.18
Schutzhäuser Opferhilfe	2.30	2.30	2.32	2.33	9.25
Beratungsstellen Opferhilfe	1.84	1.85	1.86	1.87	7.42
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21	0.21	0.21	0.84
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.45	0.46	0.46	0.46	1.83
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	6.91	7.04	7.08	7.12	28.15
Reserveposition (rund 10%)	1.32	1.34	1.35	1.36	5.37
Weitere soziale Leistungsangebote	14.56	14.74	14.83	14.91	59.04

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen

Bern, 13. Juni 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

5. Juli 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

5. Oktober 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

6. November 2023